



Statuten

Verein Berner Bauern Verband

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	1
Art. 1 Name und Sitz	1
Art. 2 Zweck und Ziele	1
Art. 3 Zusammenarbeit	1
Art. 4 Regionen Berner Bauern Verband	1
II. MITGLIEDSCHAFT	1
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft	1
Art. 6 Aktivmitglieder	1
Art. 7 Aktivmitglied über Kollektiv	1
Art. 8 Fördermitglieder	1
Art. 9 Ehrenmitglieder	2
Art. 10 Freiwilliger Austritt	2
Art. 11 Ausschluss	2
Art. 12 Ansprüche Ausscheidender	2
III. ORGANISATION	2
Art. 13 Organe	2
A DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	2
Art. 14 Stellung und Einberufung	2
Art. 15 Einladung, Traktandenliste und Anträge der Mitglieder	2
Art. 16 Stimmrecht und Stellvertretung	3
Art. 17 Beschlussfassung, Wahlen	3
Art. 18 Befugnisse	3
B DER GROSSE VORSTAND	3
Art. 19 Zusammensetzung	3
Art. 20 Amtsdauer, Wählbarkeit	4
Art. 21 Befugnisse	4
Art. 22 Leitung, Beschlussfassung, Wahlen	4
C DER KLEINE VORSTAND	4
Art. 23 Zusammensetzung	4
Art. 24 Befugnisse	4
Art. 25 Leitung, Beschlussfassung, Wahlen	5
D DIE FACHKOMMISSIONEN	5
Art. 26 Zusammensetzung und Organisation	5
E DIE GESCHÄFTSSTELLE	5
Art. 27 Geschäftsstelle	5
F DIE STATUTARISCHE KONTROLLE	5
Art. 28 Statutarische Kontrollstelle	5
IV. FINANZEN	6
Art. 29 Mittelbeschaffung	6
Art. 30 Mitgliederbeiträge	6
Art. 31 Mittelverwendung	6
Art. 32 Buchführung und Geschäftsjahr	6
Art. 33 Haftung	6
V. WEITERE BESTIMMUNGEN	6
Art. 34 Unterschriften	6
Art. 35 Sprachen im Berner Bauern Verband	6
Art. 36 Statutenänderung	7
Art. 37 Auflösung und Liquidation	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 38 Geschlechtsneutralität der gewählten Bezeichnung	7
Art. 39 Organisationsreglement Berner Bauern Verband	7
Art. 40 Inkrafttreten	7

Zur Vereinfachung der Lesart wird im Statut ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Berner Bauern Verband“, nachfolgend BEBV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ostermundigen.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Berner Bauern Verband bezweckt die wirtschaftliche, politische, technische sowie soziale und kulturelle Förderung der Berner Landwirtschaft in ihrer gesamten Breite und deren Vertretung nach aussen.

Die differenzierten Ziele des Berner Bauern Verbandes sind im Leitbild und der Strategie enthalten.

Der Berner Bauern Verband kann sich an Unternehmen und Gesellschaften beteiligen, welche Dienstleistungen im Interesse der Berner Landwirtschaft erbringen.

Art. 3 Zusammenarbeit

Um den Zweck und die Ziele zu erreichen, pflegt der BEBV eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und kantonalen Berufs- und Fachorganisationen und bietet oder nimmt nach Möglichkeit Einsitz.

Der BEBV arbeitet mit kantonalen und nationalen Institutionen und Stellen sowie den ihm angeschlossenen Regionen zusammen und sucht die Zusammenarbeit mit Organisationen der übrigen Wirtschaft.

Art. 4 Regionen Berner Bauern Verband

Der BEBV ist in sechs Regionen, welche den bernischen Verwaltungsregionen entsprechen, aufgeteilt. Jedes Mitglied ist der Region zugeteilt, wo sich der Sitz seines Betriebes befindet. Auf Antrag des Betriebes an den Vorstand kann diese Zuordnung geändert werden.

Die Zusammenarbeit mit der Region Berner Jura, CAJB, wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der BEBV kennt Aktivmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe des Kantons Bern werden vom BEBV eingeladen Mitglied zu sein.

Die Mitgliedschaft wird durch vollständige Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied des BEBV sind alle landwirtschaftlichen Betriebe des Kantons Bern, welche den ordentlichen Mitgliederbeitrag vollumfänglich bis spätestens dem 31. Dezember des Vorjahres bezahlt haben. Dieser setzt sich aus dem BEBV-Beitrag und dem SBV-Beitrag¹ zusammen.

Aktivmitglieder:

- werden automatisch einer Region gem. Art. 4 zugeteilt (Zuteilung nach Betriebsstandort);
- erhalten die Informationen des BEBV unentgeltlich.

Art. 7 Aktivmitglied über Kollektiv

Aktivmitglieder können über ein Kollektiv (Organisation nach OR oder ZGB) angeschlossen sein. Wenn das Kollektiv mindestens zehn Mitglieder hat und das Inkasso der Beiträge seiner Mitglieder selber übernimmt, erhält jedes einzelne Mitglied einen durch den Grossen Vorstand festgelegten Rabatt auf den BEBV-Beitrag.

Aktivmitglieder über Kollektiv:

- werden automatisch einer Region gem. Art. 4 zugeteilt (Zuteilung nach Betriebsstandort);
- erhalten die Informationen des BEBV unentgeltlich

Art. 8 Fördermitglieder

Personen oder Organisationen, die die Ziele des BEBV unterstützen und einen Mindestbeitrag bezahlen sind Fördermitglieder des BEBV.

¹ SBV = Schweizer Bauernverband

Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Antragsrecht an der Mitgliederversammlung. Sie erhalten die Informationen des BEBV unentgeltlich.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Berner Landwirtschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder haben kein Stimm- oder Antragsrecht an der Mitgliederversammlung. Sie erhalten die Informationen des BEBV unentgeltlich.

Art. 10 Freiwilliger Austritt

Solange die Auflösung des BEBV nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei; er kann jedoch nur auf Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss wenigstens sechs Monate vorher der Geschäftsstelle mit einer schriftlichen Austrittserklärung gemeldet werden.

Art. 11 Ausschluss

Aktiv-, Förder- und Ehrenmitglieder, die den Interessen des BEBV trotz Ermahnung zuwiderhandeln, können vom Grossen Vorstand, mit Rekursrecht an die Mitgliederversammlung, ausgeschlossen werden.

Art. 12 Ansprüche Ausscheidender

Aktiv-, Förder- und Ehrenmitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des BEBV. Sie haben weder Anspruch auf das Vermögen des BEBV noch auf eine Abfindung.

Sie haften für vor dem Ausscheiden eingegangene Verpflichtungen bis zu deren Erfüllung oder Aufhebung.

III. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Berner Bauern Verbandes sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Grosse Vorstand
- C. Der Kleine Vorstand
- D. Die Fachkommissionen
- E. Die Geschäftsstelle
- F. Die statutarische Kontrollstelle

A Die Mitgliederversammlung

Art. 14 Stellung und Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BEBV und wird durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten geleitet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Grossen Vorstand oder dem zehnten Teil der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 15 Einladung, Traktandenliste und Anträge der Mitglieder

Der Grosse Vorstand lädt alle Aktivmitglieder mittels publizierter Einladung im Verbandsorgan ein. Die Einladung erfolgt spätestens dreissig Tage vor der Mitgliederversammlung und umfasst die Traktandenliste sowie die Erwähnung der Titel der eingegangenen Anträge der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände gültig Beschluss fassen, die traktandiert sind.

Anträge von Aktivmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Grossen Vorstand spätestens vierzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 16 Stimmrecht und Stellvertretung

Jedes Aktivmitglied gem. Art. 6 und 7 hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied des Grossen Vorstandes hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern es Aktivmitglied ist. Bei der Decharge-Erteilung besteht keine Stimmberechtigung.

Die Mitglieder der Fachkommissionen, der statutarischen Kontrollstelle und der Geschäftsstelle können der Mitgliederversammlung beiwohnen. Sie haben ein Stimmrecht, sofern sie Aktivmitglied sind.

Stellvertretungen sind zulässig durch Lebenspartner, ein volljähriges Familienmitglied, einen Teilhaber einer Betriebsgemeinschaft oder einem anderen Vertreter aus dem Kollektiv gem. Art. 7 hiervoor. Eine Person darf maximal zehn Stimmrechte vertreten.

Art. 17 Beschlussfassung, Wahlen

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen² gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen³, in den folgenden das relative Mehr⁴. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Geheime Abstimmungen oder geheime Wahlen können mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden mit einer zweiten Stimme der Stichentscheid zu.

Art. 18 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls;
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Kontrollstellenbericht;
- Kenntnisnahme des Budgets;
- Entlastung der Organe;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entscheid über Anträge von Mitgliedern, welche an die Mitgliederversammlung gerichtet sind;
- Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, der Fachkommissionspräsidenten sowie weiteren Mitgliedern des Grossen Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der statuarischen Kontrollstelle;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Abnahme von Leitbild und Vision;
- Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des BEBV;
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist.

B Der Grosse Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der Grosse Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, sowie maximal vierzig weiteren Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Grosse Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan. Er setzt sich zusammen aus:

1. Kleiner Vorstand;
2. zwanzig Vertretern aus den BEBV-Regionen;
3. den Präsidenten der Fachkommissionen;
4. maximal sieben weiteren Mitgliedern gem. Art. 3.

Die BEBV-Regionen sind angemessen im Grosse Vorstand vertreten (Sitzverteilung nach Anzahl Betrieben und landwirtschaftlicher Nutzfläche je Region). Die BEBV-Regionen und die im Grosse Vorstand vertretenen Organisationen, haben das Recht Wahlvorschläge für ihre Region oder Organisation einzureichen, dies bis vierzig Tage vor der Mitgliederversammlung.

² Einfache Mehrheit: Es obsiegt derjenige Vorschlag, der mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen auf sich vereint.

³ Absolutes Mehr: Es obsiegt der Vorschlag, der mindestens die Hälfte aller Stimmen plus eine auf sich vereint.

⁴ Relatives Mehr: Es obsiegt derjenige Vorschlag, der am meisten Stimmen auf sich vereint.

Art. 20 Amtsdauer, Wählbarkeit

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle sind höchstens zweimal wiederwählbar. Eine angebrochene Amtsdauer wird nicht mitgezählt.

Dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten wird eine vorhergehende Amtszeit als Mitglied Kleiner oder Grosser Vorstand nicht angerechnet. Sie sind höchstens zweimal wiederwählbar.

Die Wählbarkeit erlischt mit dem Erreichen des 62. Altersjahrs oder dem Verlust der Mitgliedschaft.

Art. 21 Befugnisse

Der Grosse Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls des Grossen Vorstandes;
- Oberleitung, Festlegung der Strategie, Sorgfalts- und Aufsichtspflicht;
- Verabschiedung der Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung (inkl. Jahresbericht, -rechnung, und Kontrollstellenbericht);
- Genehmigung des Budgets;
- Einsetzung von Fachkommissionen;
- Verabschiedung von Organisations- und Fachkommissionsreglementen;
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Massnahmen und Forderungen zur Agrarpolitik;
- Oberste Finanzkontrolle;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 22 Leitung, Beschlussfassung, Wahlen

Leitung, Beschlussfassung und Wahlen richten sich nach Art. 14 und 17.

C Der Kleine Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Kleine Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Grossen Vorstandes zusammen:

- dem Präsidenten;
- den Vizepräsidenten;
- dem Präsident Schulrat/FK Bildung (von Amtes wegen);
- acht Regionsvertretungen (wovon eine Person ein Vizepräsidium erhalten kann).

Die acht Regionsvertretungen setzen sich angemessen aus den BEBV-Regionen zusammen (Sitzverteilung nach Anzahl Aktivmitglieder, Landwirtschaftlicher Nutzfläche und eventuellem Vizepräsidium BEBV).

Die Bäuerinnen erhalten einen garantierten Sitz (Vizepräsidentin), sofern sie nicht bereits die Präsidentin stellen. Für diesen Sitz erhält der Verband bernischer Landfrauenvereine ein Vorschlagsrecht.

Die Fachkommissionspräsidenten können einen Regionssitz einnehmen.

Art. 24 Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Kleinen Vorstandes sind insbesondere:

- Bearbeitung/Einarbeitung und Vorberatung laufender Geschäfte;
- Einberufung und Vorberatung der Sitzungen des Grossen Vorstandes;
- Genehmigung des Protokolls des Kleinen Vorstandes;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Grossen Vorstandes;
- Berichterstattung an den Grossen Vorstand über den Verlauf der Geschäfte;
- Beschlussfassung über Massnahmen und Forderungen zur Agrarpolitik sowie über Abstimmungsparolen;
- Überwachung der Organisation und der Geschäftsführung;
- Wahl der Mitglieder der Fachkommissionen;
- Entscheid über Anträge der Fachkommissionen;
- Zuweisung von neuen Geschäften an die Fachkommissionen;
- Wahl der Geschäftsleitungsmitgliedern der Geschäftsstelle;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Ausgestaltung Rechnungswesens inkl. Finanzkontrolle.

Der Kleine Vorstand ist für alle weiteren Geschäfte zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Er beschäftigt sich nebst organisatorischen Fragen mit politischen und weiteren aktuellen Themen, welche die Landwirtschaft berühren.

Art. 25 Leitung, Beschlussfassung, Wahlen

Leitung, Beschlussfassung und Wahlen richten sich nach Art. 14 und 17.

D Die Fachkommissionen

Art. 26 Zusammensetzung und Organisation

Die Fachkommissionen bearbeiten Fachfragen in einem bestimmten Gebiet und stellen die Verbindung zwischen Geschäftsstelle - Vorstand - Branchenorganisationen und bäuerlicher Basis sicher. Sie werden vom Grossen Vorstand eingesetzt.

Die Präsidenten der Fachkommissionen werden von der Mitgliederversammlung, die übrigen Mitglieder vom Kleinen Vorstand gewählt. Die Präsidenten der Fachkommissionen müssen mindestens Mitglied des Grossen Vorstandes sein.

Die Fachkommissionen setzen sich je aus maximal fünfzehn Mitgliedern zusammen. Es ist auf eine angemessene Vertretung der landwirtschaftlichen Branchenorganisationen Rücksicht zu nehmen. Für jede Fachkommission erlässt der Grosse Vorstand ein Fachkommissionsreglement, welches ihre Rechte und Pflichten festhält.

Die Fachkommissionen werden jeweils von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle fachlich betreut.

E Die Geschäftsstelle

Art. 27 Geschäftsstelle

Der BEBV kann die Aufgaben seiner Geschäftsstelle an eine Firma im Leistungsauftrag übertragen.

Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Ausführung der Arbeiten obliegt dem Kleinen Vorstand und wird im Organisationsreglement geregelt.

F Die Statutarische Kontrolle

Art. 28 Statutarische Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung hat eine statutarische Kontrollstelle zu wählen. Untersteht der Verein weder einer ordentlichen noch einer eingeschränkten Revision hat die Mitgliederversammlung eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des BEBV und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Mitglieder der statutarischen Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder von Organen gem. Art. 13 B. bis E. sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der statutarischen Kontrollstelle sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand der statutarischen Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die statutarische Kontrollstelle hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Mitgliederversammlung die Jahresrechnung nicht abnehmen.

Die statutarische Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Grossen Vorstand oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften des Kleinen Vorstandes und in wichtigen Fällen auch der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

IV. Finanzen

Art. 29 Mittelbeschaffung

Der BEBV beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus dem Vermögen des BEBV;
- Führung von Geschäftsstellen;
- Gewinnbeteiligung an Unternehmen, welche den Zwecken des BEBV entsprechen;
- Verkauf von Drucksachen und Materialien;
- Öffentlichen Beiträgen;
- Schenkungen, Vermächtnissen und weiteren Zuwendungen.

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung ist der BEBV Mitglied der OdA⁵ AgriAliForm und führt in deren Auftrag den Bildungsfonds Landwirtschaft Bern. Für diesen Bildungsfonds werden die allgemeinverbindlichen Beiträge separat erhoben gemäss dem Reglement Bildungsfonds AgriAliForm.

Zur Förderung weiterer Selbsthilfemassnahmen kann der BEBV weitere zweckbestimmte Fonds schaffen und besondere Beiträge erheben.

Art. 30 Mitgliederbeiträge

Der ordentliche BEBV-Beitrag darf CHF 50.-- pro Betrieb plus CHF 14.50 pro ha LN nicht überschreiten. Der SBV Beitrag wird durch die Versammlung des SBV festgelegt.

Art. 31 Mittelverwendung

Die Mittel des BEBV werden verwendet zur:

- Förderung der Zwecke des BEBV;
- Deckung der Kosten vom BEBV und Geschäftsstelle;
- Deckung der Beiträge an den Schweizerischen Bauernverband SBV und anderen Organisationen, in welchen der BEBV Mitglied ist;
- Beiträge an die BEBV-Regionen.

Art. 32 Buchführung und Geschäftsjahr

Für die Buchführung, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Beschliesst die Mitgliederversammlung keine andere Verwendung von Gewinn oder Verlust, wird er vollumfänglich dem Eigenkapital zugewiesen.

Das Geschäftsjahr des BEBV entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BEBV haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 34 Unterschriften

Präsident und Vizepräsidenten zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den BEBV. Der Kleine Vorstand kann weitere Personen als zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

Art. 35 Sprachen im Berner Bauern Verband

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit berücksichtigt der BEBV die Zweisprachigkeit seines Einzugsgebietes, ausser die Region Berner Jura verzichtet selber darauf.

⁵ OdA: Organisation der Arbeitswelt

Art. 36 Statutenänderung

Zur Gültigkeit von Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen an der Mitgliederversammlung.

Art. 37 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung des BEBV bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Aktivmitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln derselben.

Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Nennung dieses Traktandums einberufen werden. An dieser kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder der Auflösungsbeschluss mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Wird die Auflösung des BEBV beschlossen, so ist die Liquidation vom Grossen Vorstand durchzuführen, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung Dritten übertragen wird.

Das nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vermögen des BEBV steht zur freien Verfügung der Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung der Zwecke des BEBV.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38 Geschlechtsneutralität der gewählten Bezeichnung

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen ausser Art. 20 Abs. 2.

Art. 39 Organisationsreglement Berner Bauern Verband

Der Grosse Vorstand erlässt ein Organisationsreglement BEBV, welches die Bestimmungen regelt, die nicht in den Statuten enthalten sind.

Art. 40 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 22. April 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen infolge Rechtskleidwechsel die Statuten der LOBAG Genossenschaft, Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete vom 24. März 2009.

BR

Thun, 22. April 2015



Hans Jörg Rüegsegger
Präsident



Christine Gerber
Vizepräsidentin



Erich von Siebenthal
Vizepräsident